



Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 14280

Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen – Grundsätze

Weltweit sind die Einfuhrbestimmungen der einzelnen Staaten uneinheitlich. Sie unterscheiden sich zum Teil ganz wesentlich von denen der Europäischen Gemeinschaft. In zahlreichen Staaten sehen es die nationalen Bestimmungen vor, dass Importwaren von einem Ursprungszeugnis und / oder einer beglaubigten Handelsrechnung und/oder weiteren Bescheinigungen begleitet werden. Diese Dokumente werden aus sehr unterschiedlichen Gründen - meist außenwirtschaftsrechtlicher Art – gefordert. Sie spielen unter anderem eine Rolle bei der Überwachung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, bei der Anwendung von Vor-zugs- oder auch Antidumpingzöllen und bei der Preis- und Qualitätskontrolle.

In der Bundesrepublik Deutschland obliegt es den Industrie- und Handelskammern, Ursprungszeugnisse auszustellen und Bestätigungen von Handelsdokumenten und anderen, dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vorzunehmen. Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin stützt sich dabei auf

- § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956,
- auf die internationale Anerkennung der deutschen Kammern als zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechnigte Stellen, als die sie in Ausführung des internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 von der damaligen Reichsregierung dem Sekretariat des Völkerbundes benannt wurden, und
- auf das am 14. Dezember 1994 von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin beschlossene Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen sowie auf die am selben Tag hierzu von der Hauptgeschäftsführung der IHK Berlin erlassenen Richtlinien als Verwaltungsvorschrift.

In Deutschland ausgestellte Ursprungszeugnisse und hier bestätigte Handelsdokumente genießen im internationalen Handelsverkehr sehr hohes Ansehen. Um die internationale Anerkennung aufrechtzuerhalten und um die Exportwirtschaft bei Zollabfertigungen im Ausland vor Schwierigkeiten zu bewahren, verfahren die deutschen Industrie- und Handelskammern nach einheitlichen Grundsätzen.

1. Allgemeines

1.1. Auf Antrag kann die IHK Ursprungszeugnisse ausstellen und Handelsrechnungen bestätigen. Der Antragsteller muss als Absender im Ursprungszeugnis genannt sein bzw. die zu bestätigende Rechnung ausgefertigt haben und eine gewerbliche Niederlassung oder einen Wohnsitz im Kammerbezirk haben.

1.2. Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Prüfung seiner Angaben erforderlichen Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen und ggf. auch die Einsichtnahme in seine Geschäftsunterlagen zu gestatten.

1.3. Die IHK muss die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses oder die Bestätigung einer Handelsrechnung ablehnen, wenn sie die vorgelegten Unterlagen bzw. die erteilten Auskünfte nicht für ausreichend hält oder wenn ihr die erforderlichen Auskünfte bzw. die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen verweigert werden.

1.4. Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen kann ausschließlich auf den dafür vorgeschriebenen Vordrucken erfolgen (in der Bundesrepublik Deutschland Vordruck-Nr. 3289). Die Vordrucke sind bei der IHK und im Formularfachhandel erhältlich. Dabei handelt es sich um:

1.4.1. Original des Ursprungszeugnisses

1.4.2. Rotes Blatt - Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses (nachfolgend "Antrag" genannt)

1.4.3. Gelbes Blatt - Durchschrift (ggf. auch ohne oder mit mehreren Durchschriften).

Ein Formularsatz besteht aus einem Original des Ursprungszeugnisses und dem Antrag. Sofern das Ursprungszeugnis in mehreren Ausfertigungen benötigt wird, so muss neben dem Original und dem Antrag eine entsprechende Anzahl der gelben Durchschriften verwendet werden.

1.5. Die Vordrucke müssen vollständig ausgefüllt bei der Kammer eingereicht werden. Unvollständig ausgefüllte Anträge können von der IHK zurückgewiesen werden. Ggf. kann die Ergänzung fehlender Angaben gegen Erhebung einer Aufwandsentschädigung von den Mitarbeitern/innen der Kammer erfolgen. In jedem Fall muss der Antrag vom Antragsteller mit Orts- und Datumsangabe versehen und rechtsverbindlich unterschrieben sein.

1.6. Ursprungszeugnis, Antrag und Durchschriften dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Unmittelbar nach der letzten Eintragung ist im Feld 8 (Warenbeschreibung) ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder müssen durch Streichungen unbrauchbar gemacht werden. Nachträgliche Änderungen auf bereits ausgestellten Ursprungszeugnissen sind nur zulässig, wenn diese von der Kammer durch Anbringung des Kammer Siegels und des Bearbeiterkürzels bestätigt werden.

1.7. Zusätzliche Angaben im Ursprungszeugnis sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie den Wert oder die Menge der Waren, eine ggf. erforderliche Einfuhrlizenz im Zielland oder die Nummer des Akkreditivs betreffen.

In Unkenntnis der in Deutschland geltenden einheitlichen Grundsätze für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen wird in Akkreditiven häufig die Abgabe zusätzlicher Erklärungen im Ursprungszeugnis

gefordert. Es sollte daher frühzeitig und in jedem Fall vor der Annahme des Akkreditivs geklärt werden, ob die Ausstellung des Ursprungszeugnisses auf der Grundlage des vorgelegten Akkreditiv-Textes möglich ist. Auch hierzu berät die IHK gern.

Auf der Vorderseite des Ursprungszeugnisses dürfen u. a. insbesondere die folgenden weiterreichenden Angaben nicht erscheinen:

1.7.1. Herstellererklärung (Name des Herstellers)

1.7.2. Angaben über zusätzliche (besondere) Eigenschaften der Waren

1.7.3. Angaben mit Ursprungsbezug wie "pure origin" oder "pure national origin" oder "wholly domestic origin" o. ä.. Die vorgenannten Erklärungen können allenfalls auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses abgegeben und dann auch von der IHK bestätigt werden.

1.7.4. In keinem Fall kann die IHK Erklärungen über Ausfuhrgenehmigungspflichten gemäß den nationalen Exportkontrollvorschriften bestätigen.

1.8. Neuausfertigungen bestätigt die IHK erst dann, wenn die vorher ausgestellten Ursprungszeugnisse bzw. die bestätigten Rechnungen zurückgegeben worden sind. Sollte eine Rückgabe nicht möglich sein, so kann die Kammer Neuausfertigungen nur dann ausgeben, wenn die Hintergründe schriftlich erläutert werden. Neue Dokumente tragen den Vermerk "Neuausfertigung".

2. EU-einheitliche Grundlage für die Bestimmung des nichtpräferentiellen Warenursprungs ist der Unionszollkodex, Artikel 59 - 61.

Danach gilt u. a. folgendes:

Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt worden sind.

Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

2.1. Als Ursprungsland für Waren der Bundesrepublik Deutschland sollte "Europäische Union" im Feld 3 des Ursprungszeugnisses angegeben werden. Viele Staaten fordern allerdings die Angabe des konkreten nationalen Ursprungs. In solchen Fällen kann für deutsche Waren "Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)" oder nur "Bundesrepublik Deutschland" im Feld 3 eingetragen werden.

Es sollte daher genau geprüft werden, welche Ursprungsbezeichnung im Zielland erforderlich ist und darauf geachtet werden, dass die Ursprungsbezeichnungen innerhalb eines Bestätigungsvorganges (z. B. Ursprungszeugnis und Handelsrechnung, ggf. auch Ursprungsnachweise für Handelswaren) auf allen Dokumenten übereinstimmen.

2.2. Für Waren, die ihren Ursprung außerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben, ist nur die offizielle Bezeichnung des Ursprungslandes anzugeben. Bei der Angabe von mehreren Ursprungsländern im Feld 3 sind diese den entsprechenden Waren zuzuordnen.

2.3. Die vorgenannten Bezeichnungen können auch in einer anderen gängigen Handelssprache geschrieben werden.

3. Im Antrag ist im Feld 8 anzukreuzen, ob die Waren im eigenen Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Betrieb hergestellt worden sind. Ein Feld ist mindestens anzukreuzen - werden zugekaufte Waren, die nicht verändert worden sind, neben den im eigenen Betrieb hergestellten Waren exportiert, so müssen beide Felder angekreuzt werden.

4. Ergibt sich aus dem Antrag, dass die Waren "im eigenen Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland" hergestellt worden sind, so wird die Kammer aus ihrer Kenntnis des

Produktionsprogramms und der betrieblichen Gegebenheiten in aller Regel den Ursprung bescheinigen. Zweifelsfälle bemüht sich die IHK schnell und unbürokratisch zu klären – z. B. durch telefonische Rückfragen oder ggf. auch durch einen Besuch im Betrieb des Antragstellers.

5. Ergibt sich aus dem Antrag oder ist der IHK bekannt, dass die Waren in einem anderen Betrieb hergestellt wurden, so verlangt die IHK die Vorlage von Unterlagen, aus denen sich der Ursprung der Waren zweifelsfrei ergibt. Dafür kommen in Betracht

5.1. Von inländischen Lieferanten ausgestellte Rechnungen oder Lieferscheine, wenn sie erkennen lassen, dass die Waren in deren eigenen Betrieben in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden sind – dies kann regelmäßig nur dann erkannt werden, wenn diese Dokumente am Ende den Text der Lieferantenerklärung (Form I) tragen.

Lieferantenerklärungen (Form I und II) auf Firmenbogen des Lieferanten.

Vor-Ursprungszeugnisse, die für die Produkte des Lieferanten von anderen deutschen IHKs ausgestellt worden sind.

5.2. Von Lieferanten aus anderen EU-Mitgliedstaaten Lieferantenerklärungen (Form I und II).

5.3. Von Lieferanten aus Staaten, mit denen die EG/EU Präferenzabkommen geschlossen hat, die entsprechenden Präferenznachweise (EUR.1 oder EUR.2 oder Ursprungszeugnis Form A) – vom Zoll bei der Einfuhr eine Kopie als mit dem Original übereinstimmend beglaubigen lassen.

5.4. Von Lieferanten bzw. Waren aus Drittländern Ursprungszeugnisse, die von den dazu berechtigten Stellen ausgestellt worden sind bzw. Vor-Ursprungszeugnisse deutscher IHKs.

**Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden
daher die strengen Formvorschriften;
daher kein Ermessensspielraum.**

6. Bestätigung von Handelsrechnungen sowie anderer, dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

6.1. Handelsrechnungen können grundsätzlich nur beglaubigt werden, wenn die Bestätigung von ausländischen Behörden allgemein vorgeschrieben ist. Bestätigungen können auch vorgenommen werden, wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen (z. B. Akkreditiv) die Notwendigkeit dazu ergibt

6.2. Inhalt und Anzahl der Kopien von Handelsrechnungen richten sich grundsätzlich nach den einschlägigen ausländischen Vorschriften. Die Rechnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Absender, Empfänger, Bestimmungsland, Warenbezeichnung und Preis. Handelsrechnungen müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Viele Staaten verlangen zusätzliche Angaben und ggf. auch besondere Erklärungen in den Rechnungen, über die man sich rechtzeitig informieren sollte.

6.3. Handelsrechnungen und sonstige Bescheinigungen können nur dann von der IHK beglaubigt werden, wenn der Antragsteller der IHK gegenüber ausdrücklich und schriftlich auf Firmenbriefbogen die Richtigkeit seiner Angaben versichert. Der Text dieser Verpflichtungserklärung ist bei der IHK erhältlich. Die Gültigkeit dieser Erklärung ist auf drei Jahre begrenzt.

6.4. Von jeder Handelsrechnung oder sonstigen Bescheinigung verbleibt eine Durchschrift, die die Original- Unterschrift trägt, bei der IHK. Auf ihr werden Ort und Datum der Bescheinigung oder Erklärung und das Namenszeichen des Unterzeichnenden angebracht.

6.5. Vordatierungen der Rechnung sind unzulässig und schließen eine Bestätigung durch die IHK von vornherein aus. Neuausfertigungen von verlorengegangenen Rechnungen siehe Punkt 1.8.

6.6. Sind Ursprungsangaben in der Handelsrechnung enthalten, so gelten für die Prüfung des Ursprungs die für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen niedergelegten Bestimmungen.

2. Ansprechpartner

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. So erreichen Sie uns:

Team Außenwirtschaft
per Tel: 030/315 10 – 700
per Fax: 030/315 10 – 441
oder per E-Mail unter: international@berlin.ihk.de

Weiterführende Beratungsleistungen und auch die Nachbearbeitung ggf. unvollständig gestellter Anträge, sind entgeltpflichtig.

Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.